



Fraktion im Hennefer Stadtrat

Fraktionsvorsitzender
Michael Marx
Kaiserstraße 34a
53773 Hennef
02242-912094
Marx-Hennef@online.de

Stadt Hennef
Bürgermeister
Frankfurter Straße

53773 Hennef

nachrichtlich:

- Vorsitzende der Fraktionen im Hennefer Stadtrat
- Presseverteiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef stellt folgenden Antrag:

Die Vergabe in Bezug auf das zu errichtende "technische Rathaus" auf dem Gelände des Abwasserwerks wird nicht im Rahmen einer GU- Ausschreibung an ein Generalunternehmen vorgenommen.

Sie wird vielmehr ausdrücklich fachlosweise vergeben. Hierbei werden die gesetzlichen Maximalgrenzen bezüglich direkter Vergaben an regionale Mittelstandsunternehmen vollständig ausgenutzt (auch unter Umgehung der bisherigen städtischen Richtlinien).

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt die Errichtung des Gebäudes im Rahmen einer sog. GU-A, A-Ausschreibung zu vergeben. Die Ausführungsplanung soll hierbei ebenfalls Bestandteil der bauvertraglichen Leistung sein.

Die FDP Fraktion hält die GU- Vergabe, nach Beratung mit der Handwerkskammer zu Köln, rechtlich zumindest für sehr fragwürdig und außerdem für wenig sinnvoll.

Die Vergaberegeln sehen ausdrücklich vor, dass Bauleistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art und Fachgebiet vergeben werden. Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof, sowie das Oberverwaltungsgericht Land NRW haben entschieden, dass eine GU- Vergabe nur noch in ganz besonderen Einzelfällen (z.B. wegen besonderer Eile oder technischen Schwierigkeiten) zu-

lässig ist. Ansonsten muss wegen der mittelstandsfreundlichen Vergabe gewerkweise ausgeschrieben werden.¹ Das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände muss hierbei deutlich verneint werden. Dieses wurde absichtlich durch den Gesetzgeber so bestimmt, damit kleine und mittlere Betriebe der regionalen Bauwirtschaft gefördert werden. Die Regelungen sind ein bewusstes, von Gesetzgeber und Politik gewünschtes, legitimes Instrument der Mittelstandsförderung. Vorschriften dazu finden sich beispielsweise in der VOB/A und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.²

Darüber hinaus weist eine Fachlosvergabe verschiedene Vorteile gegenüber der GU- vergabe auf:

- Bei einer GU- Vergabe haben die regionalen Bauunternehmen gegenüber dem Generalunternehmer keinen Anspruch darauf, an dem Bauvorhaben beteiligt zu werden. Sie sind vielmehr vom Goodwill des GUs abhängig. Er kann im Rahmen seiner Vertragsfreiheit selbst bestimmen, mit wem er zusammenarbeitet.
- Eine möglichst umfangreiche Beteiligung von regionalen Unternehmen erhöht die Akzeptanz bei Bauvorhaben.
- GU- Vergaben sind in der Regel teurer, weil sich der GU seinen Koordinierungsaufwand natürlich bezahlen lässt und diesen in die Auftragssumme einkalkuliert.
- Bei einer Insolvenz des GU bzw. sonstigen Problemen steht unter Umständen das gesamte Bauvorhaben still. Dies gilt auch für die Zeit nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Da bei einer GU- Vergabe alleine der GU für die Kommune Ansprechpartner für Mängelansprüche ist.
- Bei einer Fachlosvergabe hat die Verwaltung die zeitliche Terminierung und Ausführung selbst in der Hand.
- Die derzeitige gute Baukonjunktur ist nach den Erfahrungen der Handwerkskammer ebenfalls kein Hindernis für die Durchführung einer Fachlosvergabe. Im Übrigen gilt die gute Auftragslage auch für die GUs.

Des Weiteren hält die FDP Fraktion die angesetzten Kosten für deutlich zu hoch geplant. Nach Rücksprache mit ortsansässigen Wohnungsbauplanern liegen die derzeit geplanten Kosten mit ca. 3500,-€/ m2 deutlich über den ca. 2.500€/qm für Wohnbebauung, die aber einen wesentlich höheren Standard beinhaltet als Büroflächen. Dies würde dazu führen, dass die geplanten Kosten während der Bauausführung logischerweise unterschritten werden und man käme zu dem Schluss, dass der GU das Projekt noch preiswerter erstellt hat, als geplant. Dies ist aber in dem Fall ein Trugschluss, da die Planungskosten viel zu hoch angesetzt sind.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Michael Marx

¹ S. VGH Bayern vom 22.10.2014 Az. 4 ZB 14.1260 und OVG NRW vom 16.01.2017 Az. 12A833/16

² S. §5 (2) VOB/A, § 97 (4) GWB